Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.03.1987 - Drucksache 11/885

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/885
10. 03. 87

Mitteilung des Senats vom 10. März 1987

Gesetz zur Neuorganisation der Sozialen Dienste

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Sozialen Dienste.

Die Deputation für Soziales und die Deputation für Jugendhilfe haben dem Inhalt des Gesetzentwurfes am 2. März 1987 zugestimmt.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Gesetz zur Neuorganisation der Sozialen Dienste

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz — BrAGBSHG — vom 5. Juni 1962 (SaBremR 2161-a-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 68), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe wird als Auftragsangelegenheit übertragen:

1. die Versorgung Behinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG,
2. die Blindenhilfe nach § 67 BSHG, soweit nicht nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist,
3. die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,
4. die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
5. die Hilfe für Behinderte im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG, soweit sie in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren ist."

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Stadtgemeinde Bremen werden die übrigen Aufgaben nach § 100 BSHG als Auftragsangelegenheit übertragen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 8 werden die Worte „und ein höherer Familienzuschlag" gestrichen.

3. §§ 9, 13 bis 15 werden aufgehoben.

Artikel 2

Landespflegegeldgesetz

§ 5 Abs. 2 und 3 des Bremischen Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Blinde und Schwerstbehinderte (Landespflegegeldgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1984 (Brem.GBl. S. 111 — 2161-c-1) erhält folgende Fassung:

„(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat beauftragt. Ist nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG für die Gewährung von Sozialhilfeleistungen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, wird das Pflegegeld gemäß § 5 Abs. 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz von der Stadtgemeinde Bremen gewährt.

(3) Der Senator für Jugend und Soziales kann für die Durchführung Anweisungen erlassen."

Artikel 3

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt — AGJWG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1962 (SaBremR 2160-c-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 1977 (Brem.GBl. S. 291), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Im Bereich der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven besteht je ein Jugendamt. Die Stadtgemeinden führen die Jugendhilfe gemäß §§ 4 und 5 JWG als Selbstverwaltungsangelegenheiten durch. Die Aufgaben des Jugendamtes nimmt in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste wahr."

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Neuorganisation der Sozialen Dienste

A. **Allgemeines**

Zur Sicherstellung der vom Senat beschlossenen Durchführung der Neuorganisation der Sozialen Dienste in der Stadtgemeinde Bremen zum 1. April 1987 ist es erforderlich, durch Änderungen der im Bremischen Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz, im Landespflegegeldgesetz und im Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt enthaltenen Vorschriften die gesetzlichen Grundlagen für die künftige Organisationsstruktur zu schaffen, soweit dem das bislang geltende Recht entgegensteht. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen die Anpassung an die künftigen inhaltlichen und organisatorischen Grundprinzipien der Neuorganisation der Sozialen Dienste ermöglichen. Dazu gehört u. a., daß an die Stelle der dem Ressort Jugend und Soziales bislang nachgeordneten Ämter künftig das Amt für Soziale Dienste und die Werkstatt Bremen treten werden. Die Änderungen der jeweiligen Vorschriften tragen dem Rechnung.

B. **Zu den Einzelbestimmungen**

1. Zu Artikel 1 (Bremisches Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung an die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes in der z. Z. geltenden Fassung. Ferner werden bislang vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe wahrgenommene Aufgaben auf die Stadtgemeinde Bremen übertragen. Damit wird es möglich, für diese Aufgaben die Zuständigkeit des Amtes für Soziale Dienste zu begründen.

2. Zu Artikel 2 (Landespflegegeldgesetz)

Die Änderung bestimmt in der Stadtgemeinde Bremen die Zuständigkeit des Amtes für Soziale Dienste für Angelegenheiten nach dem Landespflegegeldgesetz.

3. Zu Artikel 3 (Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt)

Die Formulierung in § 3 Satz 3 dient der Anpassung an die künftige Organisationsstruktur der Neuorganisation der Sozialen Dienste. Die Aufgaben des Jugendamtes sollen in der Stadtgemeinde Bremen vom Amt für Soziale Dienste wahrgenommen werden.

4. Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um die notwendige Inkrafttretensregelung.

Druck: Anker-Druck Bremen